

## **CH\_VB JAAC 51.36 vom 27. August 1986**

Bundesverwaltung, 1986-08-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_51.36\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_51.36__)

FR: CH\_VB JAAC 51.36 du 27 août 1986

IT: CH\_VB JAAC 51.36 del 27 agosto 1986

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

wenn die anspruchsberechtigten Kinder in einem Staat oder Land wohnen, in welchem die Lebenshaltungskosten bedeutend niedriger sind als in der Schweiz, oder dieses Land keine oder bedeutend niedrigere Kinderzulagen kennt. A. Bisherige Entwicklung Aus dem Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission für die Prüfung der Frage einer bundesrechtlichen Ordnung der Familienzulagen von 1959 geht hervor, dass damals die Gesetzgebung von lediglich drei Kantonen einen allgemeinen Anspruch auf Kinderzulagen und somit auch für die im Ausland lebenden Kinder von Ausländern vorsahen. Im Jahre 1974 hingegen hielt Schaeppli Christian Heini (Der Anspruch auf Kinderzulagen unter besonderer Berücksichtigung der sanktgallischen Gesetzgebung, Diss. Bern 1974) fest, dass sich die einstige Tendenz der Gesetzgebung im Bereich der Kinderzulagen gewandelt habe, «im Ausland wohnende Kinder nicht als anspruchsbegründend anzuerkennen» (a.a.O., S 317). Er wies darauf hin, dass sämtliche Kantone auch für die im Ausland lebenden Kinder Kinderzulagen vorsahen. Allerdings gebe es noch gewisse Benachteiligungen gegenüber den ausländischen Arbeitnehmern. Diese Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass man es nicht mehr als annehmbar ansah, im Ausland lebende Kinder von den Kinderzulagen auszuschliessen. Es scheint nun, als ob man in dieser Beziehung wieder einen Schritt zurückgehen wollte. Es stellt sich die Frage, ob eine solche Lösung vor der Verfassung standhalten würde. B. Verfassungsrechtliche Aspekte Art. 4 Abs. 1 BV verbietet rechtliche Verschiedenheiten, welche nach anerkannten Grundprinzipien der Rechts- und Staatsordnung als innerlich unbegründet und durch keine erhebliche Verschiedenheit der Tatbestände gerechtfertigt erscheinen (Häfliger Arthur, Alle Schweizer sind vor dem Gesetz gleich, Bern 1985, S. 56; BGE 13 S.4/5). Für den kantonalen Gesetzgeber besteht aufgrund der Bundesverfassung ein weiter Gestaltungsspielraum; das Bundesgericht greift nur sehr zurückhaltend ein und nimmt erst unter folgenden Voraussetzungen eine Verfassungsverletzung an: «Ein Erlass verstösst gegen das Willkürverbot, wenn er sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lässt oder sinn- und zwecklos ist; er verletzt das Gebot der Rechtsgleichheit, wenn er rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Die Rechtsgleichheit ist insbesondere verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit behandelt wird (BGE 110 Ia 13 mit Hinweisen).

#### **E. 2**

Des weiteren stellt sich die Frage, ob es gerechtfertigt wäre, die Kinderzulagen für im Ausland lebende Kinder zu kürzen, wenn dort die Lebenshaltungskosten niedriger sind.

### **E. 3**

Nun stellt sich aber das Problem der verschiedenen zwischenstaatlichen Abkommen, die von der Schweiz abgeschlossen worden sind und sie dazu verpflichten, die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten hinsichtlich der Ansprüche aus der sozialen Sicherheit gleich wie ihre Landsleute zu behandeln. Der Bundesrat hat dieses Prinzip in seiner Botschaft zur Sozialcharta klar verteten (BBl 1983 II 1296 f.). Bereits im Jahre 1983 hatte die Schweiz mit 18 Staaten bilaterale Abkommen abgeschlossen (BBl 1983 II 1297). Die in Betracht gezogene Regelung könnte zu Konflikten mit Staatsvertragsrecht führen.

### **E. 4**

Im Fragebogen der Ausgleichskasse vom Kanton X befinden sich verschiedene Kürzungskriterien. Eine pauschale prozentuale Kürzung der Kindergelder für im Ausland lebende Kinder von Ausländern lässt sich mit dem Ziel der Kinderzulagen nicht vereinbaren, denn in einem vergleichbar teuren Nachbarland könnten die Eltern ihren Kindern mit diesem Geld nicht mehr dieselbe Ausbildung ermöglichen wie in der Schweiz. Eine Kürzung würde dem Prinzip der Gleichbehandlung von Art. 4 Abs. 2 BV höchstens dann nicht zuwiderlaufen, wenn sie entsprechend den andern Lebenshaltungskosten vorgenommen wird. Die Zulage müsste dann allerdings bei höheren Lebenshaltungskosten im Ausland auch erhöht werden. Auf die Kinderzulagenansätze in den anderen Ländern darf nicht abgestellt werden, da dies dem Zweck der Kinderzulage zuwiderlaufen würde. Die Kinderzulage soll es dem Arbeitnehmer erlauben, trotz der Kinder einen angemessenen Lebensstandard aufrechterhalten zu können. Die Leistungen in den einzelnen Ländern können nämlich sehr stark variieren, je nachdem, wieweit in den entsprechenden Ländern das sozialrechtliche System ausgestaltet ist. Es ist auch wichtig, die in Betracht gezogene Regelung auf ihre Vereinbarkeit mit dem übrigen Bundesrecht hin zu prüfen. Das vorerwähnte BG über die Familienzulagen in der Landwirtschaft erteilt den Kantonen in Art. 24 die Kompetenz zur Festsetzung ergänzender kantonaler Zulagen für die Landwirtschaft; es geht also davon aus, dass die Kantone höhere und andere Zulagen (z. B. Geburtszulagen) festsetzen können, strebt jedoch keine anderen Differenzierungen an.

### **E. 5**

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 51.36 - Bundesamt für Justiz, 27. August 1986 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1987 Année Anno Band 51 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 000 434 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.